Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG
Finanzhilfen nach dem Gleichstellungsgesetz

Projekte zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben

Richtlinien zur Vergabe von Finanzhilfen nach Art. 14 GIG

Dezember 2020

1 Finanzhilfen nach Artikel 14 Gleichstellungsgesetz

Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GlG) verbietet eine direkte oder indirekte Benachteiligung im Erwerbsleben aufgrund des Geschlechts.

Der Bund stellt ergänzend Finanzhilfen für Projekte bereit, die die Gleichstellung von Frau und Mann im Arbeitsleben fördern. Es stehen jährlich rund 4.5 Mio. Franken zur Verfügung – vorausgesetzt, das Parlament stimmt dem Kredit in der jährlichen Budgetdebatte zu. Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) ist für die Vergabe dieser Finanzhilfen zuständig.

Mit den Finanzhilfen werden Projekte gefördert, die möglichst konkret und nachhaltig zur tatsächlichen Gleichstellung im Erwerbsleben beitragen. Gesuche können von öffentlichen oder privaten nicht gewinnorientierten Organisationen eingereicht werden.

Online Projektsammlung – Eine Vielzahl von Good Practice-Beispielen

Auf der Website des EBG finden Sie die Sammlung der bislang mit Finanzhilfen nach dem Gleichstellungsgesetz geförderten Projekte. Aus ihr wird die Themen- und Methodenvielfalt in der Förderung der Gleichstellung im Erwerbsleben ersichtlich.

www.ebg.admin.ch/fh

2 Prioritätenordnung 2021-2024

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat für die Vergabe der Finanzhilfen nach Artikel 14 GlG während der Jahre 2021 bis 2024 eine Prioritätenordnung erlassen (siehe www.ebg.admin.ch/fh Downloads).

In den Jahren 2021 bis 2024 werden vorrangig Projekte[1] unter folgenden zwei Schwerpunkten unterstützt:

Schwerpunkt A

Programme zur Förderung der Entwicklung und des Einsatzes von Dienstleistungen und Produkten für Unternehmen, insbesondere zur Verwirklichung der Lohngleichheit von Frau und Mann und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Die Programme zielen auf die Förderung der Entwicklung und des kontinuierlichen Einsatzes von standardisierten Dienstleistungen und Produkten für Arbeitgebende. Sie sollen zur konkreten und nachhaltigen innerbetrieblichen Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann beitragen, insbesondere zur Verwirklichung der Lohngleichheit und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Unter den Schwerpunkt A fallen Projekte, die sich an Unternehmen, resp. Arbeitgebende richten. Mit Finanzhilfen kann die Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen für Unternehmen unterstützt werden. Weiter kann auch die Verbreitung und Anwendung dieser Produkte und Dienstleistungen mitfinanziert werden – also die Bekanntmachung und der Einsatz der Produkte und Dienstleistungen in möglichst zahlreichen Unternehmen oder Branchen.

[1] In diesen Richtlinien wird der Einfachheit halber der Begriff «Projekt» verwendet und nicht der aus dem Gleichstellungsgesetz stammende Begriff «Programm».

Schwerpunkt B

Programme zur Förderung der gleichwertigen Teilhabe von Frauen und Männern in Berufen und Branchen mit Fachkräftemangel

Die Programme verfolgen das Ziel, Frauen und Männern die gleichwertige Teilhabe in Berufen und Branchen zu ermöglichen, in denen ein Geschlecht klar untervertreten ist und die vom Fachkräftemangel betroffen sind.

Unter den Schwerpunkt B fallen Projekte, die in Branchen oder Berufen mit Fachkräftemangel einen Beitrag zur Aufhebung der geschlechtsspezifischen Teilung des Arbeitsmarktes leisten. Ziel ist es, gleiche Zugangs- und Teilhabemöglichkeiten für Frauen und Männer in Branchen und Berufen zu schaffen – in allen Funktionen und auf allen Hierarchiestufen. Der Untervertretung eines Geschlechts soll gezielt entgegengewirkt werden.
Die Projekte können sich an Arbeitnehmende, Organisationen (z.B. Bildungsinstitutionen) und Unternehmen richten. Sie können auch auf Kinder und Jugendliche zielen, wenn ein direkter Zusammenhang zur Berufswahl besteht.

Projekte, welche nicht den Schwerpunkten A oder B entsprechen

Wenn es die finanziellen Mittel zulassen, können weitere Projekte, die nicht den Schwerpunkten A und B entsprechen, jedoch die Voraussetzungen gemäss Artikel 14 des GlG erfüllen, mit Finanzhilfen unterstützt werden.

3 Beurteilungskriterien

3.1 Inhaltliche Beurteilungskriterien

Förderung der Gleichstellung im Erwerbsleben als Hauptziel
Die Grundlage der Finanzhilfen bildet Artikel 14 des Gleichstellungsgesetzes. Unterstützung erhalten nur Projekte, deren Hauptziel die Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben ist. Das Erwerbsleben ist mit bezahlter Arbeit gleichzusetzen; die vorgelagerte Phase der Berufswahl gehört ebenfalls dazu.

Breite Wirkung
Das Projekt soll möglichst direkte, konkrete und breite Auswirkung auf die Gleichstellung im Erwerbsleben haben.

Das Projekt soll einen überindividuellen, d.h. strukturellen Ansatz verfolgen. Ziel des Projekts ist es demnach, einen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen hinsichtlich der Gleichstellung im Erwerbsleben zu leisten. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn das Projekt bestehende Prozesse und Strukturen (z.B. Lehrgänge in Bildungsinstitutionen, Reglemente in Unternehmen, Arbeitszeitregelungen, Lohnsysteme etc.) nachhaltig verändert.

Projekte, die sich an Unternehmen richten, sollen auch die Unternehmensleitung direkt ansprechen und einbeziehen. Denn nur durch ein klares Commitment der Führung, ist der nachhaltige Erfolg im Betrieb gesichert.

Projekte mit einer möglichst breiten Wirkung werden bevorzugt. Dies kann durch eine überregionale Projektkonzeption, die enge Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen (insbesondere der Arbeitswelt) oder den Einbezug einer Vielzahl von relevanten Akteurinnen und Akteuren erreicht werden.

Es werden keine Projekte unterstützt, deren Wirkung sich auf eine sehr begrenzte Anzahl von Einzelpersonen konzentriert.

Gezielte Partnerschaften und Bezug zur Arbeitswelt
Es trägt wesentlich zum Erfolg eines Projekts bei, es breit abzustützen und Zielgruppen und Stakeholder von Beginn weg einzubeziehen. Dies kann durch bilaterale Kooperationen oder Begleitgremien wie z.B. Sounding Boards geschehen. Insbesondere Projekte, die sich an Unternehmen richten, haben die Zusammenarbeit mit Wirtschafts- oder Branchenorganisationen vorzusehen und den Bezug zur Arbeitswelt zu sichern.

Effektivität und Effizienz
Es werden Projekte gefördert, die ihre Ziele effektiv und effizient erreichen. Der Aufwand und die Ergebnisse sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.

In diesem Sinn soll bei der Konzeption des Projekts auf bestehendem Wissen aufgebaut werden. Die Erfahrungen von bereits durchgeführten oder laufenden Projekten sind zu berücksichtigen

Bekanntmachung und Transfer
Das Ziel der Finanzhilfen ist es, einen Nutzen für möglichst grosse Bevölkerungsgruppen zu entfalten. Deshalb sollen Produkte und Dienstleistungen, die mit Unterstützung von Finanzhilfen entwickelt wurden, ohne Einschränkungen, kostenlos oder zu angemessenen Preisen zur Verfügung gestellt werden. Produkte und Dienstleistungen werden aktiv und breit bekannt gemacht.

Zudem soll in jedem Projekt der Transfer gefördert werden. Nebst der Verbreitung der Produkte und Dienstleistungen sind darunter auch die Weiterentwicklung und Verankerung des eigenen Projekts, sowie die Weitergabe von Erfahrungen, Ergebnissen, Vorgehensweisen etc. an interessierte Kreise zu verstehen. Ein Transfer kann u.a. in andere Organisationen, Regionen, Branchen oder Zielpublika erfolgen.

Der Leitfaden «Transfer von Projekten» des EBG enthält weiterführende Hinweise dazu (www.ebg.admin.ch/fh Downloads).

Innovation
Die Finanzhilfen können auch dazu dienen, Projekte mit neuartigem Charakter zu lancieren. Der innovative Gehalt kann sich auf den Inhalt, die Methoden, die Branche oder das Zielpublikum beziehen.

3.2 Formale Beurteilungskriterien

Rechtsform der Gesuchstellenden
Finanzhilfen für Projekte können an öffentlich-rechtliche und privatrechtliche, nicht gewinnorientierte Organisationen und Institutionen mit Sitz in der Schweiz gewährt werden. Aktiengesellschaften (AG) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) haben keinen Zugang zu den Finanzhilfen, ausser wenn sie durch die kantonalen Steuerbehörden wegen Gemeinnützigkeit von den Steuern befreit wurden.

Natürliche Personen und Einzelfirmen sind nicht finanzhilfeberechtigt.

Gesuche können von einer oder mehreren Organisationen gemeinsam als Trägerschaft eingereicht werden.

Trägerschaft
Der Begriff «Trägerschaft» bezeichnet eine oder mehrere Organisationen, die ein Projekt durchführen und gänzlich verantworten. Trägerschaft, Projektleitung und Projektmitarbeitende verfügen nachweislich über die nötigen Qualifikationen zur Durchführung des geplanten Projekts.

Aufsicht und Steuerung
Die Trägerschaft übernimmt ihre Aufgaben als strategisches Führungs- und Aufsichtsorgan. Dazu gehören die Projektsteuerung, die Finanz- und Personalführung, das Risikomanagement und die Kontrolle. Diese Aufgaben obliegen bei Vereinen dem Präsidium und dem Vorstand.

Das oberste Leitungsorgan des Projekts besteht aus mehreren Mitgliedern. Das oberste Leitungsorgan und die operative Projektleitung sind personell unabhängig (keine Doppelfunktionen).

Finanzen
Die Trägerschaften dürfen mit dem Projekt grundsätzlich keine Gewinne erzielen.

Die Trägerschaften sind verpflichtet, einen zumutbaren Beitrag an Eigenleistungen an das Projekt beizusteuern und sich um zusätzliche finanzielle Unterstützung, d.h. um Drittmittel zu bemühen. Finanzhilfen werden lediglich zur Deckung der Finanzierungslücke ausgerichtet.

Die Nutzniessenden der Projekte beteiligen sich an den Angeboten finanziell angemessen, insbesondere wenn es sich um Unternehmen handelt.

Für Hochschulen gelten spezifische Budgetierungsvorgaben (siehe www.ebg.admin.ch/fh Downloads).

Projekte, die in einen vom Bund anderweitig geförderten Bereich fallen, müssen prioritär diese Subventionen in Anspruch nehmen. Eine Übersicht zu anderen Bundesgeldern ist auf der Website des EBG zu finden (www.ebg.admin.ch/fh Downloads).

Projektcharakter
Finanzhilfen werden für Vorhaben mit Projektcharakter, d.h. für Vorhaben mit einem klar definierten Anfang und Ende, gesprochen.

Keine Finanzhilfen können für Projekte gesprochen werden, welche zum Zeitpunkt des Entscheids durch das EBG bereits weit fortgeschritten oder abgeschlossen sind.

Aufgaben, die eindeutig als laufende, ordentliche Aufgaben einer Trägerschaft einzustufen sind, erhalten keine Finanzhilfe (z.B. arbeitsrechtliche Beratungen von Gewerkschaften, Berufs- und Lehrstellenmarketing von Branchenverbänden).

Evaluation
Jedes Projekt muss eine Evaluation vorsehen. Die Evaluation soll die Ergebnisse (Produkte, Aktivitäten, Dienstleistungen etc.) und soweit als möglich die Wirkungen des Projekts empirisch erfassen und vor dem Hintergrund der Projektziele reflektieren und beurteilen. Darauf aufbauend sollen Schlussfolgerungen für die künftigen Arbeiten gezogen werden.

Für grössere Projekte und für Projekte von besonderer Relevanz ist eine **externe Evaluation** nach den Standards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft SEVAL vorzusehen (www.seval.ch).

Einschränkungen

Aufgrund der rechtlichen Grundlagen können folgende Vorhaben nicht mit Finanzhilfen unterstützt werden:

- Projekte zur Gleichstellung von Frau und Mann ausserhalb des Erwerbslebens, beispielsweise in Familie, Freizeit, Sport, Kultur, Politik, Medien, Gesellschaft etc.,
- Aufgaben, die aufgrund der geltenden Aufgaben- und Kompetenzteilung zwischen Bund und Kantonen in die Zuständigkeit von Kantonen oder Gemeinden fallen (z.B. Berufsbildung, Angebote der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung),
- Punktuelle Vorhaben wie eine Veranstaltung, eine Tagung, ein Event, ein Referat, einzelne Publikationen etc.,
- Forschung, wissenschaftliche Studien und Diplomarbeiten,
- die Aus- und Weiterbildung von Frauen und Männern in berufsspezifischen Fächern und allgemeinbildenden Fächern wie Sprachen, Informatik, Mathematik etc.,
- Projekte, deren Hauptziel politische Aktivitäten im engeren Sinn sind (Beeinflussung von politischen Entscheidträgerinnen und –trägern),
- Projekte, deren Nutzen sich ausschliesslich auf Akteurinnen und Akteure innerhalb der Trägerschaft beschränkt (auf Mitarbeitende, Mitglieder etc.). Darunter fallen auch unternehmensinterne Projekte und solche, die sich lediglich an ein Unternehmen oder einen Arbeitgeber richten.
- Massnahmen, von denen nur wenige Einzelpersonen profitieren und die keine strukturellen Veränderungen vorsehen. Darunter fallen z.B. auch Stellenvermittlungsangebote, Coachings, Einzelberatungen.

4 Weitere Informationen

Optional: Eingabe eines Vorprojekts
Es besteht die Möglichkeit, Finanzhilfen für Vorprojekte zu beantragen. Vorprojekte sollen dazu dienen, die Konzeption eines Projekts zu erarbeiten sowie den Bedarf und die Machbarkeit abzuklären. Das Projekt muss auf die Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben zielen und von einer privaten, nicht gewinnorientierten Organisation geführt werden.

Gesuche für Vorprojekte können mit maximal CHF 15'000 Finanzhilfe unterstützt werden. Die Trägerschaft hat mindestens 25% der Gesamtkosten des Vorprojekts selbst zu tragen. Finanzhilfen für Vorprojekte werden nur gewährt, wenn der Trägerschaft nicht zugemutet werden kann, die Kosten selbst zu tragen. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Trägerschaft nur über knappe finanzielle und personelle Ressourcen verfügt oder das Vorprojekt hohe externe Kosten verursacht.

Die Laufzeit eines Vorprojekts ist auf maximal ein Jahr ab Entscheid des EBG beschränkt.

Gesuche für Vorprojekte können dem EBG jederzeit eingereicht werden. Der Entscheid wird innerhalb von 6 Wochen nach Gesuchseinreichung zugestellt.

Eingabe eines Projekts
Für die Gesuchseingabe stehen auf der Internetseite entsprechende Formulare bereit (www.ebg.admin.ch/fh Downloads).

Finanzhilfegesuche für Projekte können jeweils per 31. Januar und 31. August eingereicht werden.

Weiterführung und Weiterentwicklung von Projekten
Werden Projekte nach einer ersten Unterstützungsphase weitergeführt oder weiterentwickelt, kann erneut ein Gesuch um Finanzhilfen eingereicht werden. Für die Behandlung solcher Gesuche gelten dieselben Voraussetzungen und Kriterien wie für Erstgesuche.

Gesuchsprüfung und Entscheid
Das EBG ist für die Prüfung des Gesuchs zuständig. Dabei zieht es weitere Fachpersonen oder Fachstellen bei. Das EBG ist berechtigt, weitere Auskünften einzufordern und weitere Akten einzusehen.

Der Entscheid des EBG wird grundsätzlich innert 4 Monaten nach Ablauf der Eingabefrist zugestellt. Der Entscheid erfolgt in Form einer schriftlichen Verfügung. Eine positive Verfügung erwähnt den zugesprochenen Finanzhilfebetrag und allfällige zu erfüllende Auflagen und Bedingungen. Eine negative Verfügung enthält eine kurze Begründung der Ablehnung und Informationen zu einem Rekursverfahren.

Ausblick auf die Projektrealisierung
In der Regel werden Finanzhilfen nur für Aufwendungen gesprochen, die ab Entscheid entstehen. Zuvor entstanden Projektkosten werden nicht rückvergütet, können im Finanzformular aber als Eigenleistungen der Trägerschaft ausgewiesen werden.

Der zugesprochene Betrag wird in Raten ausbezahlt. Ein Betrag von wenigstens 20 % der gewährten finanziellen Unterstützung wird erst nach Einreichung und Genehmigung des Schlussberichts und der Schlussabrechnung entrichtet. Die Ausrichtung des zugesprochenen Betrags erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Parlament den jährlichen Kredit für Finanzhilfen nach Gleichstellungsgesetz im vorgesehenen Rahmen spricht.

Das Projekt muss wie in der Eingabe dargestellt realisiert werden. Bei Projektänderungen ist vorgängig das Einverständnis des EBG einzuholen. Ebenso sind unerwartete Schwierigkeiten oder Probleme dem EBG unverzüglich zu melden.

Allfällige Auflagen für die Durchführung des Projekts, die in der Verfügung festgehalten sind, müssen zwingend erfüllt werden.

Das EBG verlangt periodisch Informationen über die wichtigsten Aktivitäten, Entwicklungen und Resultate des Projekts. Im Weitern sind dem EBG alle im Rahmen des Projekts produzierten Materialien zu senden.

In den Produkten und Veröffentlichungen ist auf die Unterstützung mit Finanzhilfen hinzuweisen. Weitere Informationen dazu und die entsprechenden Logos des EBG finden sich auf der Internetseite (www.ebg.admin.ch/fh Downloads).

Spätestens drei Monate nach Projektende sind dem EBG Schlussbericht und Schlussabrechnung zuzustellen. Die Formulare dafür stehen auf der Internetseite (www.ebg.admin.ch/fh Downloads). Die Prüfung von Schlussbericht und Schlussabrechnung erfolgt durch das EBG und in seltenen Fällen zusätzlich durch die Eidgenössische Finanzkontrolle EFK.

Werden bei der Durchführung Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt, wird z.B. für Projektänderungen keine Genehmigung des EBG eingeholt oder wird der Informationspflicht nicht nachgekommen, kann der gesprochene Finanzhilfebeitrag gekürzt oder die Unterstützung abgebrochen werden.

5 Information und Auskünfte

Es kann jederzeit eine unverbindliche Beratung durch die verantwortlichen Mitarbeitenden des EBG in Anspruch genommen werden, sei dies telefonisch, schriftlich oder in Form eines persönlichen Gesprächs. Die Einreichung einer kurzen Projektskizze von 1-2 Seiten ist dafür hilfreich. Diese Vorabklärungen sind rechtlich nicht verpflichtend. Sie ermöglichen es jedoch, offene Fragen zum Projekt und zur Gesuchseinreichung zu klären. Es wird empfohlen, möglichst früh von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Kontaktpersonen: Marianne Ochsenbein
marianne.ochsenbein@ebg.admin.ch, Tel. 058 464 05 15

Gilles Meylan
gilles.meylan@ebg.admin.ch, Tel. 058 464 05 16,

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG
Schwarztorstrasse 51
3003 Bern

www.ebg.admin.ch/fh
Tel. 058 462 68 43

6 Rechtliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GlG)
(SR 151.1, www.admin.ch/ch/d/sr/c151_1.html)

Das Gleichstellungsgesetz bildet die Grundlage für die Vergabe von Finanzhilfen und regelt die Gesuchprüfung und Überwachung durch das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann.

Art. 14 Förderungsprogramme

1 Der Bund kann öffentlichen oder privaten Institutionen, die Programme zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben durchführen, Finanzhilfen gewähren. Er kann selbst Programme durchführen.

2 Die Programme können dazu dienen:
   a. die inner- oder ausserbetriebliche Aus- und Weiterbildung zu fördern;
   b. die Vertretung der Geschlechter in den verschiedenen Berufen, Funktionen und Führungsebenen zu verbessern;
   c. die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Aufgaben zu verbessern;
   d. Arbeitsorganisationen und Infrastrukturen am Arbeitsplatz zu fördern, welche die Gleichstellung begünstigen.

3 In erster Linie werden Programme mit neuartigem und beispielhaftem Inhalt unterstützt.

Verordnung über Finanzhilfen nach dem Gleichstellungsgesetz
(SR 151.15, www.admin.ch/ch/d/sr/c151_15.html)

Die Verordnung über die Finanzhilfen konkretisiert die Anforderungen an die Projekte zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben, regelt die Einreichung und Prüfung der Gesuche und das Entscheidverfahren.

Prioritätenordnung für die Vergabe von Finanzhilfen nach dem Gleichstellungsgesetz (GlG)
Prioritätenordnung vom 28.10.2020, geltend vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2024 (www.ebg.admin.ch/fh Downloads).

Die Prioritätenordnung legt die inhaltlichen Schwerpunkte für die Vergabe fest und kommt insbesondere zur Anwendung, wenn die nachgefragten Finanzhilfen die zur Verfügung stehenden Gelder übersteigen.

Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG)
(SR 616.1, www.admin.ch/ch/d/sr/c616_1.html)

Das Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen regelt die allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von Bundessubventionen.

Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG) und **Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (VGG)**
(SR 172.021, http://www.admin.ch/ch/d/sr/c172_021.html sowie SR 173.32, http://www.admin.ch/ch/d/sr/c173_32.html)

Das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren und das Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht regeln das Rekursverfahren.